

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

179. Sitzung (09.05.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Grunde nur jene sein, welche die zweite Kammer früher vorgeschlagen hatte.

Nur wird es zur Beseitigung des Zweifels, der durch die frühere Fassung entstanden ist, heißen müssen:

„Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder in den Fällen der Landrechtsätze 2143—45.“ statt daß früher nur diese Landrechtsätze allegirt wurden.

In allen übrigen Fällen von Minderung, Ausstreichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten mag es lediglich bei dem landrechtlichen Verfahren bleiben, welches auch bisher das gesetzliche war und in Bezug auf welches ein Bedürfnis zu Aenderungen sich nicht gezeigt hat.

Der letzte Theil des 2. Absatzes des § 26 wird nun

nach Aufhebung des eine Aenderung festsetzenden § 30 des II. Einführungs-Edictes und Wiederherstellung des Landrechtssatzes nur eine dem im Landrechtssatz 2194 vorgeschriebenen Verfahren mehr entsprechende Fassung zu erhalten haben.

Ihr Ausschuß stellt hiernach den

Antrag zu § 26:

Den 2. Absatz dieses Paragraphen so zu fassen:

„Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder in den Fällen der Landrechtsätze 2143—45 ist bei dem Kreisgerichte zu stellen.“

„Die im Landrechtssatz 2194 vorgeschriebene Hinterlegung geschieht bei dem Amtsrichter.“

CLXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Mai 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsräthe Belf und Hoffmann, Ministerialrath Kühenthal und Ministerialassessor Rühlin;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Kuenzer, Matthy, Mez, Mittermaier, v. Soiron und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Baum übergibt eine Petition des vaterländischen Abgeordneten Speyerer, die Besteuerung des Bieres eins zu Fahr, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

Der Präsident theilt mit, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf, das Notariat betreffend, mit einigen Abänderungen angenommen habe und somit derselbe an die betreffende Commission zurückgehe.

Beilage Nr. 1

(zehntes Beilagenheft Seite 129, 130.)

Die Tagesordnung führt zur Discussion des im neunten Beilagenheft Seite 241 ff. abgedruckten Berichts des Ab-

geordneten Speyerer, die Besteuerung des Bieres betreffend.

Art. 1.
Wird nach dem Antrage der Commission in folgender in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Fassung angenommen, lautend:

„Das Bauschummengesetz vom 28. Juni v. J. (Regierungsblatt No. XLII) findet forthin auf die Biersteuer keine Anwendung. Die weiteren Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 7. September v. J. (Regierungsblatt No. LXI) bleiben bis zum letzten August d. J. einschließlich in Kraft.“

Art. 2.

Wird ebenfalls in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen. Diefelbe lautet:

„Mit dem 1. September d. J. tritt das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt No. V) mit den in den Art. 3 und 4 bezeichneten Erleichterungen wieder allgemein in Wirksamkeit.“

Zu Art. 3

schlägt die Commission folgende Fassung vor:

„Vom 1. September d. J. anfangend, wird den Bierbrauern als Vergütung der Steuer an dem für ihren Hausgebrauch verwendeten Biere ein Abzug an der Accise gestattet, der bei dem großen Betriebe zwei Procent, bei dem mittleren Betriebe vier Procent, und bei dem kleinen sechs Procent beträgt.“

Ministerialrath Kühlenenthal schlägt vor, zu sagen:

„der bei dem großen Betriebe 2 Procent, und ansteigend bis zu 6 Procent bei kleinem Betriebe beträgt.“

„Die Klasseneintheilung wird von dem Finanzministerium nach der Fuderzahl des Jahresbetriebs in angemessenen Abstufungen festgestellt, die Zutheilung der einzelnen Brauer in die entsprechende Klasse aber den Schatzungsräthen, Recurs vorbehaltend, überlassen.“

Die Kammer nimmt mit dieser Aenderung den Commissionsvorschlag an.

Art. 4.

soll nach dem Antrage der Commission lauten:

„Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, gegen ihr genügende Sicherstellung den Brauern für die in den Monaten December, Januar, Februar und März fällig werdende Biersteuer Borgfrist zu gestatten.“

„Die in den genannten vier Monaten befristete Summe ist zu gleichen Theilen auf nächstkommenden 1. Juni, 1. Juli und 1. August zu erheben.“

Wird angenommen.

Art. 5.

soll nach dem Antrage der Commission lauten:

„Diese Begünstigung, ebenso wie jene des Art. 3 wegen der Befreiung des Hausverbrauchs verliert der Brauer, welcher sich einer Defraudation schuldig gemacht hat, auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die erstere kann auch demjenigen auf den gleichen Zeitraum entzogen werden, welcher in eine Ordnungsstrafe verfällt wurde oder die Zahlungsfristen nicht pünktlich einhält.“

Dieser Artikel wird ebenfalls angenommen.

Art. 6.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt, wird ohne Erinnerung angenommen.

Der Gesetzentwurf selbst wird einstimmig genehmigt.

Die Kammer geht nunmehr über zu der Berathung eines weiteren im zehnten Beilagenheft Seite 117—124 abgedruckten Berichts des Abgeordneten Speyerer über die Besteuerung des Weines.

Die Art. 1, 2 und 3 werden nach der Fassung der Commission angenommen.

Art. 4

wird in der Fassung des Regierungsentwurfes, jedoch mit der von dem Ministerialrath Kühlenenthal vorgeschlagenen Aenderung angenommen, daß es statt „mindestens fünf Sechstel“ heißen soll „mindestens zwei Drittel, wenn sie zugleich zwei Drittel der Baufsummen entrichten.“

Art. 5

wird nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die Art. 6, 7, 8, 9 und 10 werden gleichfalls nach den Anträgen der Commission angenommen.

Der Gesetzentwurf selbst wird hierauf einstimmig genehmigt, wie solcher in der Beilage No. 2 abgedruckt ist.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des zweiten im zehnten Beilagenheft Seite 125—128 abgedruckten Berichts des Abgeordneten Selzam über den Gesetzentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend.

Die Commission stellt den Antrag, sämtliche Abänderungen der ersten Kammer zu verwerfen und den Gesetzentwurf so wieder herzustellen, wie er aus der letzten Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen ist. (Conferatur 118. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1848.)

Die Kammer tritt diesem Antrage nach einer längeren Discussion bei, und nimmt sodann den Gesetzentwurf mit allen gegen neun Stimmen an.

Arnsperger berichtet über die Beschlässe der ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Abänderungen an dem Forstgesetze betreffend.

Beilage Nr. 3.

Derselbe Namens der Commission beantragt hinsichtlich des von der ersten Kammer abgeänderten Artikels 3 die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfes, welcher lautet:

Der §. 22 erhält folgende Fassung:

„Das Abreißen frischer Aeste an stehenden Bäumen ist verboten.“

„Dürre Aeste dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Beselholzes abgenommen werden, jedoch ohne Anwendung von schneidenden Werkzeugen.“

„Zur Sammlung des Raff- und Beselholzes sind vom Waldeigentümer im Einverständniß mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.“

(Die übrigen Paragraphen sind zwischen beiden Kammern vereinbart.)

Die Commission trägt auf abgekürzte Berathung an; die Regierungs-Commission und die Kammer sind damit einverstanden.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission bei, und nimmt das Gesetz einstimmig an.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. H u b e r.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Jähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das provisorische Gesetz vom 19. September 1848, (Regierungsblatt Nr. LXIV.), mit Ausnahme der im Artikel 15. bezüglich der Sammtverbindlichkeit enthaltenen Vorschriften, welche forthin Anwendung finden, tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die in Folge des Art. 9, Ziffer 1, 2 und 3, des provisorischen Gesetzes bewilligten Ausstände nach den dort für die Ausstandsbezwiligung ausgesprochenen Grundsätzen endgültig zu erledigen.

Art. 2.

Ortsvereine, welche in Folge des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. zur tarifmäßigen Besteuerung (Entrichtung von Accise und Ohmgeld) zurückgeführt sind, werden auch forthin darnach behandelt.

Art. 3.

Ortsvereine, welche seither die Weinsteuer in Bauschsummen entrichtet haben, können mit dem Beginne des nächsten Steuerjahres (1. Dezember d. J.) unter nachstehenden Bedingungen zur tarifmäßigen Besteuerung zurückkehren:

1) Der Obereinnehmer (dem Hauptsteueramt) muß spätestens auf den 15. November d. J. eine vor dem Gemeinderath abgelegte, und von diesem zu Protokoll genommene Erklärung der absoluten Mehrzahl der den Ortsverein bildenden Bauschsummenpflichtigen gestellt werden, wornach diese die Rückkehr zur tarifmäßigen Besteuerung unbedingt verlangt.

Diese Erklärung hat auch für die Minderheit die gleiche Behandlung in steuerlicher Beziehung zur Folge.

Ist die Zahl der Stimmen für und gegen die Rückkehr zur tarifmäßigen Besteuerung gleich, so entscheidet die Meinung Derjenigen, welche den höheren Betrag der Bauschsummen zu bezahlen haben.

Ist nur ein Bauschsummenpflichtiger vorhanden, so steht diesem die Abgabe der Erklärung allein zu.

2) die Obereinnehmer, (das Hauptsteueramt) hat auf den 1. Dezember d. J. in dem betreffenden Ort eine Weinaufnahme in sämmtlichen Weinkellern jedes Bauschsummenpflichtigen, soweit sie in der Ortsgemarkung liegen, anzuordnen.

Weinvorräthe, welche in abgesonderten Patentkellern eines Bauschsummenpflichtigen liegen, sind von der Steuerbehörde unter Control zu nehmen.

Die Weinvorräthe in den übrigen Kellern eines jeden Bauschsummenpflichtigen bilden zusammen seinen steuerbaren Vorrath.

Derselbe ist nach den drei Hauptklassen des Tarifs:

Traubenwein in Fässern;

Obstwein;

Wein in Flaschen;

gesondert zu ermitteln.

Beim Traubenwein in Fässern ist überdieß der Werth zu bestimmen, welchen der Wein zur Zeit der Aufnahme hat. Die dazu benötigten Sachverständigen ernennt die Obereinnehmer (das Hauptsteueramt).

Beim Wein in Flaschen sind zu unterscheiden: ausländische verzollte Weine; vereinsländische feine Flaschenweine, und vereinsländische gewöhnliche Landweine.

3) Uebersteigt der steuerbare Vorrath (Ziffer 2) im Maßgehalt, beziehungsweise nach der Stückzahl den Vorrath an versteuertem Wein, welchen der betreffende Bauschsummenpflichtige auf 1. Juli 1848 hatte, so tritt bezüglich des Ueberschusses Nachversteuerung ein, bezüglich des Mindermaßes dagegen hat der Pflichtige Anspruch auf Steuer-rückvergütung.

Der Vorrath an versteuertem Wein auf 1. Juli 1848 ist, wo eine Aufnahme an jenem Tage nicht stattgefunden hat, aus dem durch die allgemeine Aufnahme im August 1848 ermittelten Vorrath mittelst Abzugs der zwischen dem 1. Juli und jenem Tag der wirklichen Aufnahme stattgefundenen Einlagen, wogegen — wegen des Verbrauchs im Juli 1848 — ein Zwölftel der der Bauschsummenberechnung zu Grund liegenden Weinmenge wieder beizuschlagen ist, zu berechnen.

4) Bei der Nachversteuerung des etwaigen Ueberschusses (vorstehend Ziffer 3) ist:

a) bei Traubenwein in Fässern der Acciseberechnung der Durchschnittswerth von der Dhm, welchen das ganze Weinelager zur Zeit der Aufnahme hat, zu Grunde zu legen.

Das Dhmgeld kommt ohne Rücksicht auf den Werth, welchen die einzelnen Weinsorten etwa haben mögen, mit einem Kreuzer von der Maß in Ansaß.

b) beim Obstwein wird Accise und Dhmgeld nach dem Tarif berechnet.

c) beim Wein in Flaschen:

1) soweit derselbe in nicht vereinsländischen Sorten besteht, welche nach unmittelbar vorangegangener Verzollung steuerfrei eingelegt werden dürfen, findet eine Nachversteuerung nicht statt;

2) soweit derselbe in feinen vereinsländischen

Flaschenweinen besteht, kommt die Accise mit drei Kreuzern, und das Dhmgeld mit drei Kreuzern von der Flasche = $\frac{1}{2}$ Maß badisch in Ansaß;

3) soweit er endlich in gewöhnlichen Landweinen besteht, kommt die Accise mit einem Kreuzer, und das Dhmgeld mit einem Kreuzer von der Flasche = $\frac{1}{2}$ Maß badisch in Anrechnung;

4) die Steuerrückvergütung von einem etwaigen Mindermaß (Ziffer 3 oben) berechnet sich nach den unter 4 für die Nachversteuerung aufgestellten Grundsätzen;

5) der auf den Grund des Artikel 9, Ziffer 4 des provisorischen Gesetzes vom 19. September 1848 mit Rücksicht auf beträchtliche versteuerte Weinvorräthe an der Bauschsumme etwa bewilligte Ausstand ist an die Steuerkasse baar oder durch Abrechnung an der Rückvergütung zu ersetzen.

Art. 4.

Eine frühere Rückkehr zur tarifmäßigen Besteuerung, als der Art. 3 bestimmt, ist nur solchen Ortsvereinen zugestanden, in welchen sich mindestens zwei Drittel der Zahl der den Ortsverein bildenden Bauschsummenpflichtigen, welche zugleich zwei Drittel der Bauschsumme entrichteten, hiefür erklären.

Die Obereinnehmer (das Hauptsteueramt) hat, sobald ihr eine solche Erklärung in vorgeschriebener Form zugestellt wird, den Tag des Bollzugs zu bestimmen, der jederzeit auf den Beginn eines Monats — wenn thunlich des der Einreichung der Erklärung unmittelbar folgenden — zu setzen ist.

In allen übrigen Punkten gelten die Bestimmungen des Artikels 3.

Art. 5.

Ortsvereine, welche keine Erklärung nach Artikel 3 oder 4 einreichen, bleiben fernerhin den Bestimmungen des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J. unterworfen, mit Ausnahme der Artikel 11 bis 21 desselben, welche außer Wirksamkeit treten, soweit sie nicht von den Kosten der innern Verwaltung der Ortsvereine handeln, welche denselben verbleiben.

Die auf den Grund des Artikel 9, Ziffer 4 des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. mit Rück-

sicht auf beträchtliche versteuerte Weinvorräthe solchen Vereinen oder einzelnen Mitgliedern derselben bewilligte Ausstände verfallen, wie Artikel 3, Ziffer 6, vom 1. Dezember d. J. Es kann jedoch die großherzogliche Regierung in dem Fall, in welchem der Ausstand Einzelne trifft, welche durch die Mehrheit gezwungen bei der Bauschsummenversteuerung verbleiben, Milderungen durch theilweisen Nachlaß zugestehen.

Art. 6.

Jedem Wirth oder sonstigen ständig zum Ausschank Berechtigten wird, ohne Unterschied, ob derselbe die Weinsteuer nach dem Tarif oder in Bauschsummen entrichtet, auf Anmelden vom 1. September d. J. beginnend, für seinen mittleren, ortsüblichen Hausverbrauch an Wein und Obstwein innerhalb der unten bestimmten Grenzen eine Befreiung vom Ohmgeld — bei Wirthen, welche und soweit sie selbst erzeugten Wein oder Obstwein hiezu verwenden, auch von der Accise — gewährt.

Das Ansuchen ist unter Angabe der zur Beurtheilung des Gesuches erforderlichen thatsächlichen Verhältnisse spätestens auf den 1. August, in der Folge aber jährlich je vor dem 1. Nov. bei der Obereinnehmeri (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche durch den Schatzungsrath des betreffenden Ortes die Menge Weines oder Obstweines festsetzen läßt, welche als mittlerer ortsüblicher Hausverbrauch des Pflchtigen anzusehen ist.

Wirthen, welche weder größere Landwirthschaft, noch Rebbaun betreiben, wird von der durch den Schatzungsrath festgesetzte Menge Wein das Ohmgeld mit einem Kreuzer (bei Obstwein mit einem Viertels-Kreuzer) von der Maß am Jahreschluß rückvergütet. Diese Rückvergütung soll jedoch bei einem Wirth ohne größere Einrichtung zum Vergären drei Prozent seiner nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre bemessenen jährlichen Ohmgeldszahlung — im Fall der Entrichtung von Bauschsummen aber zwei Prozent der Jahresbauschsumme — bei einem Gastwirth dagegen fünf Prozent seiner nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre bemessenen jährlichen Ohmgeldszahlung — im Fall der Entrichtung von Bauschsummen drei Prozent der Jahresbauschsumme nicht überschreiten.

Wirthen, welche größere Landwirthschaft, jedoch ohne Rebbaun und Obstweinbereitung betreiben, wird die durch den Schatzungsrath bestimmte Menge Wein oder Obstwein bei der Einlage ohmgeldfrei belassen, soweit sie acht Prozent ihrer nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu

bemessenden jährlichen tarifmäßig versteuerten Einlage nicht übersteigt.

Entrichtet der Wirth die Bauschsumme, so tritt an die Stelle der ohmgeldfreien Einlage eine Vergütung aus der Steuerkasse von höchstens fünf Prozent der Jahresbauschsumme, welche am Jahreschluß in Abrechnung zu bringen ist.

In der gleichen, im voranstehenden Absatz gedachten Weise und in demselben Maß genießen Wirthen, welche Rebbaun betreiben, oder Obstwein aus selbst gewonnenem Obste bereiten, auch die Befreiung von der Accise von dem für diesen Zweck verwendeten selbst erzeugten Wein oder Obstwein. Hat der Wirth die Steuer in Bauschsummen zu entrichten, so tritt statt der Befreiung von der Accise eine Vergütung ein, welche einschließlich des Ohmgeldes acht Prozent der Jahresbauschsumme nicht übersteigen darf.

Ist der selbst gewonnene Wein im Preis verschieden, so kann die Befreiung nur für Wein vom geringsten Werth ausgesprochen werden.

Betreibt der Wirth zugleich eine Brauerei, so ist er nur berechtigt, die Vergütung für den Hausgebrauch in einem der beiden Gewerbe und zwar nach seiner Wahl in Anspruch zu nehmen.

Art. 7.

In Orten, in welchen den Weinproduzenten gestattet ist, ihren eigenen Erwauch selbst auszuschenken, oder durch Lohnwirthen für ihre Rechnung auszuschenken zu lassen, findet jedes Mal unmittelbar nach dem Herbst eine allgemeine Weinaufnahme statt.

Jeder Weinproduzent bleibt für Accise und Ohmgeld von der ermittelten Menge, nach Abzug eines nach billiger Schätzung bemessenen Theiles für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung, in soweit verhaftet, als dieselbe nicht durch ordnungsmäßig angemeldete Weinverkäufe oder gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für den Verzaps zur Abschreibung gelangt, oder endlich nicht bei einer vor dem Beginn des nächstfolgenden Herbstes vorzunehmenden weiteren Aufnahme noch vorhanden ist.

Erkaufte Weine, von welchen jedenfalls die Accise so gleich bei der Einlage zu entrichten ist, sind wegen des Ohmgeldanspruchs vorzumerken.

In Orten, auf welchen die beiden ersten Sätze des Art. 10. des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J. Anwendung finden, geschehen sowohl die nöthigen Weinauf-

nahmen bei den Produzenten, als die Kontrolirung ihrer Borräthe auf Kosten des Ortsvereins.

Art. 8.

Wer bei der nach Art. 3 oder 4 stattfindenden Aufnahme des steuerbaren Borraths einen Theil seines Weins (Obstweins) der Aufnahme entzieht, ist bezüglich des Betrags der der Steuerkasse entzogenen Nachsteuer, und wer hierdurch oder durch Angabe irriger Thatsachen sich eine ihm nach gegenwärtigem Gesetz nicht gebührende oder eine höhere, als die ihm gebührende Steuerrückvergütung verschafft, ist bezüglich des widerrechtlich in Empfang oder gutgenommenen Betrags der Rückvergütung als Defraudant zu bestrafen, vorbehaltlich des Beweises, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können.

Wer sich einer Defraudation schuldig gemacht hat, verliert den Anspruch auf Vergütung wegen Hausverbrauchs (Art. 6) auf die Dauer dieses Gesetzes.

Weinproduzenten, welche, nach der Art. 7 erfolgten Weinaufnahme, gekauften Wein ohne Anmeldung beim Steuererheber einlegen, werden hinsichtlich der heimlich eingelegten Menge als Defraudanten der Accise und des Ohmgeldes bestraft.

Einer Ordnungsstrafe von 5 bis 25 fl. verfallen Diejenigen, welche ihr eigenes Gewächs an Wein der gesetzlichen Aufnahme ganz oder theilweise entziehen.

Art. 9.

Mit dem 1. Dezember 1850 tritt das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit.

Art. 10.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt. Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 9. Mai 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

F. Keller.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1849.

Zweiter Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Arnspurger.

Die erste Kammer fand sich veranlaßt, in ihrer Sitzung am 25. April dem von der Regierung unter dem 1. Dezember v. J. über einige Abänderungen im Forstgesetze vorgelegten und von der zweiten Kammer ohne irgend eine Veränderung angenommenen Gesetzesentwurf in Art. 3 folgende abweichende Fassung zu geben:

Im Regierungsentwurf lautet dieser Artikel:

„Das Abreißen frischer Aeste an stehenden Bäumen ist verboten.“

„Dürre Aeste dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes abgenommen werden, jedoch ohne Verwendung von scheidenden Werkzeugen.“

„Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigentümer im Einverständniß mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Distrikte festzusetzen.“

Die erste Kammer gibt dem zweiten Satz die Fassung:

„Dürre Aeste dürfen beim Sammeln des Raff- und Leseholzes, so weit sie mit der Hand nicht erreicht werden können, nur mit Anwendung von hölzernen Hacken abgenommen werden.“

Der erste und dritte Satz ist unverändert geblieben.

Hochgeehrteste Herren! Die Regierung beabsichtigte bei der erweiterten Fassung des die Leseholzgewinnung allzubeschränkenden Inhalts des §. 22 im Forstgesetze un- zweifelhaft nur den dringenden Anforderungen unserer Zeit zur Unterstützung der ärmeren Volksklasse billige Rücksicht zu tragen, und diese Volksklasse den vielen Mackereien zu entheben, welchen sie bei der gutthatsweisen Benutzung des Leseholzes bisher von Seite des Hupersonals ausgesetzt war.

In der That ist bisher auch, wie in dem ersten Commissionsberichte angeführt wurde, die Leseholzgewinnung da, wo der Armuth nur einige Rechnung getragen worden ist, in einer Ausdehnung gestattet gewesen, wie sie der Regierungsentwurf vorschlägt. Die beschränkende Benutzung, wie sie das Forstgesetz erlaubt, diente nur dazu, die Frevelverzeichnisse träger Waldhüter zu füllen, welche

dadurch dem Walde selbst gewöhnlich den schlechtesten Dienst erwiesen haben, denn während sie den Armen mit dem mittelst Hacken abgerissenen dürrem Nistholze in den Frevel verzeichneten, veranlaßten sie denselben, das nächste Mal sich am nächsten grünen Holz zu vergreifen, statt Tagelang an einer Bürde dürrer Holzstücke zusammen zu suchen.

Längst schon ist allgemein anerkannt, daß, sobald die Gewinnung des dürrer Holzstücke allzusehr beschränkt wird, die Frevel an grünem Holze zunehmen, wo dann die Waldbeschädigung erst empfindlich wird.

Die erste Kammer glaubt durch die Zulassung von hölzernen Hacken genug gethan zu haben, um dem Armen die bisher für ihn unerreichbaren dürrer Nester zuzuwenden, allein Ihre Commission glaubt, daß dieß nicht genüge, sie glaubt, daß die ausdrückliche Bezeichnung der hölzernen Hacken eine neue Veranlassung zu Freveln geben werde, indem der Feschohlsuchende sich doch zuerst einen hölzernen Hacken verschaffen müsse, welcher, um dem Zwecke zu genügen, nur von grünem Holze gefertigt werden könne. Dieses Werkzeug muß er sich dazu in der Regel auf unregelmäßigem Wege verschaffen.

Wir verkennen zwar nicht, daß den meistens mit großem Waldbesitz theilhaftigen Mitgliedern der ersten Kammer viel daran gelegen seyn mag, ihre Waldungen möglichst vor dem Zutritt zu verschließen, und insbesondere die Feschohls Gewinnung lediglich als eine Gnadensache zu behandeln, mit welcher nach Gefallen ab- und zugegeben werden kann. Aber wir geben dabei zu bedenken, daß gerade ein solcher Spielraum von dem Hupersonal gern mißbraucht, und, wie die Erfahrung lehrt, durch strenge Maßregeln gegen die wahrhaft Bedrängten für den Wald mehr intensiver Schaden herbeigeführt wird, als bei einer gemessenen allgemeinen Nachgiebigkeit für die Bedrängnisse der ärmeren Volksklasse.

Wir glaubten Ihnen nicht gut zu rathen, wenn wir die Annahme der von Seiten der ersten Kammer beliebten Abänderung des 3. Artikels des Gesetzesentwurfs in Vorschlag bringen wollten, nach der Stellung und Bestimmung der zweiten Kammer stehen wir im Gegentheil keinen Augenblick an, die Wiederherstellung der Fassung nach dem Regierungsentwurfe als auf die Erleichterung der Volksnoth abzielend in Antrag zu bringen.

CLXXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Mai 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath: Brunner, später Staatsrath Belf;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Kiefer, Kuenzer, Matthy, Mez, v. Soiron, v. Stockhorn und Weider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Buhl:

- 1) der Stadtgemeinde Waldshut um Verleihung des Sitzes eines Kreisamtes;
 - 2) der Stadtgemeinde Thiengen in demselben Betreff;
- durch's Secretariat:

3) des Vereins badischer Thierärzte in Karlsruhe, Verbesserung der thierärztlichen Verhältnisse betreffend; Die Tagesordnung führt zur Verathung des von dem Abgeordneten Häusser erstatteten im zehnten Beilagenheft Seite 93—116 abgedruckten Ausschussberichts über das Wahlgesetz.